	-	, den
Name und Vorname		
Straße und Hausnummer	_	
(PLZ) Wohnort	-	
An die		
Samtgemeinde Nordhümmli	ng	
Postfach 11 51		
26897 Esterwegen		
		erstellung einer Grundstücksentwässerungs-
anlage und deren Anschlus	ss an die Adwasserania;	ge
Ich beantrage für mein Grun	dstück in	Straße, HausNr. Flur, Flurstück
		Straße, HausNr. Flur, Flurstück entwässerungsanlage und deren Anschluss an die
		nriften der Abwasserbeseitigungssatzung folgende
Angaben:	entspreedend den vorser	intended 710 wasserbesertigungssatzung folgende
-	ndstück befinden sich folg	gende Wohn- und Betriebsgebäude, deren Ab-
		eingeleitet werden sollen:
	_ Wohngebäude mit	
	7,20	
*	9	nlagen vorhanden bzw. geplant:
Stck. Spülklo		Stck. Wasch- und Ausgussbecken
Stck. Badeei	nrichtungen	Stck. Bodenentwässerungen
Stck. Waschl	küchen	Stck
Stck Brausen	ı, Duschen	Stck
2) a) In dom yeter 1 h)	aufaafiihutan Cawauhaha	trick worden folloande Akwägeen einesleitet
3) a) In dem unter 1 b)	aurgerunrten Gewerbebe	trieb werden folgende Abwässer eingeleitet:
-		
b) Es werden folgeno	de Abscheider eingebaut:	(Beschreibung bitte beifügen)
4) Die auf dem Grundstück	z anfallenden Abwässer v	vurden bisher in folgender Weise beseitigt:
T) Die auf dem Grundstuck	amanenden Auwasser v	varden bisner in forgender weise beschigt.

5) Die auf dem Grundstück geplanten Abflussleitungen sollen durch folgende Unter	rnehmer aus-		
geführt werden:			
Maurerarbeiten: Name des Unternehmers			
Installationsarbeiten:			
Name des Unternehmers			
Die Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung sowie die Vorschriften des I	Deutschen		
Normenausschusses werden von mir anerkannt.			
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:			
Ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Ma	ßstab nicht kleiner		
als 1:1000 mit folgenden Angaben:			
- Straße und Hausnummer			
- Gebäude und befestigte Flächen			
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen			
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle			
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant.			
Ein Schnittplan im Maßstab 1: 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Geb	äudes mit den Ent-		
wässerungsprojekten.			
Ein Längsschnitt durch die Grundleitungen und durch die Revisionsschächte mit A	Angabe der Höhen-		
maße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NI	٧.		
Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klars	stellung der Grund-		
stücksentwässerungsanlagen erforderlich ist: Die Grundrisse müssen insbesondere d	ie Bestimmung der		
einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung	g unter Angabe der		
lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitur	ngen und die Lage		
etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.			
Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mi	it gestrichelten		
Linien dargestellt. Später auszuführende Leitungen sind punktiert			
Folgende Farben werden verwendet:			
• für neue Anlagen = rot			
• für vorhandene Anlagen = schwarz			
• für abzubrechende Anlagen = gelb			
Die Hinweise zur Aufstellung von Entwässerungsplänen sowie zur Ausführung von F	Entwässerungs-		
anlagen habe ich erhalten und sind mir bekannt.			

Unterschrift des Bauherrn

Unterschrift des Unternehmers/Planverfassers

Allgemeine Hinweise zur Aufstellung und Ausführung von

Entwässerungsplänen

1) Der Entwässerungsantrag ist zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung bei der Samtgemeinde mit einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

2) Dem Entwässerungsantrag ist beizufügen:

Ein maßstäblicher Lageplan mit anzuschließenden Grundstücks und Nordpfeil nicht kleiner als 1:1000 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
- Gebäude und befestigte Flächen
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant.

Ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Ein Längsschnitt durch die Grundleitungen und Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NHN.

Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

<u>Schmutzwasserleitungen</u> sind mit <u>durchgezogenen</u>, <u>Niederschlagswasserleitungen</u> mit <u>gestrichelten</u> <u>Linien</u> darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

• für neue Anlagen

= rot

• für vorhandene Anlagen

= schwarz

• für abzubrechende Anlagen

= gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

3) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen "Grundstücksentwässerungsplan" - DIN 1986 - herzustellen.

<u>Leichtflüssigkeitsabscheider</u> müssen hinsichtlich ihrer Dimensionierung, ihres Einbaus und Betriebes der DIN 1999, <u>Fettabscheider</u> der DIN 4041, entsprechen. Weitergehende Anforderungen bleiben im Ermessen der Behörde.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss fachgerecht erfolgen. Die einschlägigen Regeln der Technik sind zu beachten und einzuhalten. Sämtliche Grundstücksanschlüsse werden von der Samtgemeinde bis zur Grundstückgrenze (lichte Weite 15 cm) in ungefährem Gefälle 1:200 ausgeführt. Innerhalb des Grundstücks sind in gleichen Lichtweiten und Gefälle zu wählen.

Die Haupterdleitung ist zu Entlüften. Zu diesem Zweck ist jedes Fallrohr in vollem Querschnitt senkrecht und ohne Krümmungen luftdicht bis über das Dach zu führen. Andere Entlüftungen sind nach DIN 1986 nicht zugelassen.

Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungen, Revisionsschächte, Rückstauvorrichtungen sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

Die anzulegenden Revisionsschächte müssen folgende Lichtmaße aufweisen:

- 0,80 x 1,00 m i. L. (1,00 m in Flussrichtung) bei rechteckigem Querschnitt
- 0,90 x 0,90 m i. L. bei quadratischem Querschnitt
- mind. 0,80 m i. L. bei kreisförmigem Querschnitt.

An Knickpunkten der Erdleitungen auf dem Grundstück sind Reinigungsschächte in dem Lichtmaß 0,70 x 0,70 m anzulegen.

An der Grundstücksgrenze ist in jedem Fall ein Kontrollschacht aus wasserdichtem Material herzustellen.

Der Revisionsschacht ist auf dem anzuschließenden Grundstück unmittelbar an der Grundstücksgrenze einzubauen; der Schacht ist ebenerdig anzulegen.

4) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau

abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

5) Jedes Grundstück erhält einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

In die öffentliche Abwasseranlage dürfen ferner solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung erschweren.

Wer Schmutzwasser in die Regenwasserkanalisation oder Regenwasser in die Schmutzwasser-Kanalisation einleitet sowie gegen sonstige Einleitungsverbote verstößt, handelt ordnungswidrig. Dieser Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM (2.556,46 €) geahndet werden.

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Tag vorher zu beantragen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Unmittelbar nach erfolgtem Anschluss bzw. im Zusammenhang mit den Anschlussarbeiten sind alle bestehenden privaten oder/und unterirdischen Abwassereinrichtungen, wie Grundstückskläranlage (Dreikammerklärgrube), Abortungen, Schlammfänge, Sickerungen und dergleichen außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen oder zu entleeren, zu reinigen und mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu füllen. Es darf nur frisches Abwasser dem Kanalsystem zugeführt werden. Sämtliche Bauvorlagen müssen die Unterschrift des Bauherrn, des Planverfassers und der mit der Ausführung beauftragten Unternehmer tragen.

Weitere Auskünfte erteilt die Samtgemeindeverwaltung.